

## 1.) Kostenzuschuss zu Therapien

- Grundvoraussetzung: Krankheitsverlauf ist nicht mehr positiv beeinflussbar, d.h. Verbesserung des Zustandes ist durch die Therapie nicht mehr möglich (ansonsten Kostenübernahme durch den SozVersTräger)
- In Frage kommende Therapien im In- und Ausland:
  - Physiotherapie
  - Ergotherapie
  - Logopädie
  - Psychotherapie
  - Psychologische Behandlung } Konzept ab der elften Sitzung nötig
  - Musiktherapie
- max. 24 € pro Stunde, bei kürzerer Einheit: aliquoter Anteil (40 Cent pro Minute)
  - Psychotherapie: zusätzlich Kostenzuschuss vom SozVersTräger (z.B. GKK € 21,80/ Std.)

## 2.) Kostenübernahme bei Hilfsmitteln

- Hilfsmittel darf nicht der Rehabilitation dienen
- Kostenzuschuss für das günstigste und geeigneteste Hilfsmittel von max. 50% wenn keine Zuzahlung von anderer Stelle erfolgt  
max. 30% wenn Zuzahlung von anderer Stelle erfolgt
- In Härtefällen\* auch darüber hinausgehender Prozentsatz (bis max. € 24.920.-)

## 3.) Kostenzuschuss bei Kraftfahrzeugumbauten

- Max. € 2600.- alle 5 Jahre

## 4.) Kostenzuschuss bei Wohnraumneu-, zu- u. umbau

- Grundvoraussetzung: Wohnraum + Hauptwohnsitz in der Steiermark
- Antrag ist in Verbindung mit einem Kostenvoranschlag zu stellen
- 80% der Umbaukosten, max. € 24.920.-
- In Härtefällen\* auch darüber hinausgehender Prozentsatz (bis max. € 24.920.-)

## 5.) Kostenzuschuss für Gebärdensprachedometschleistungen

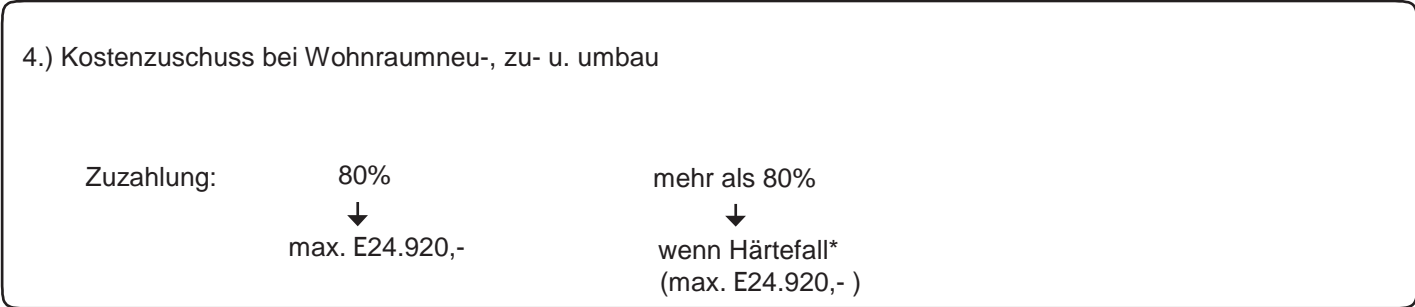
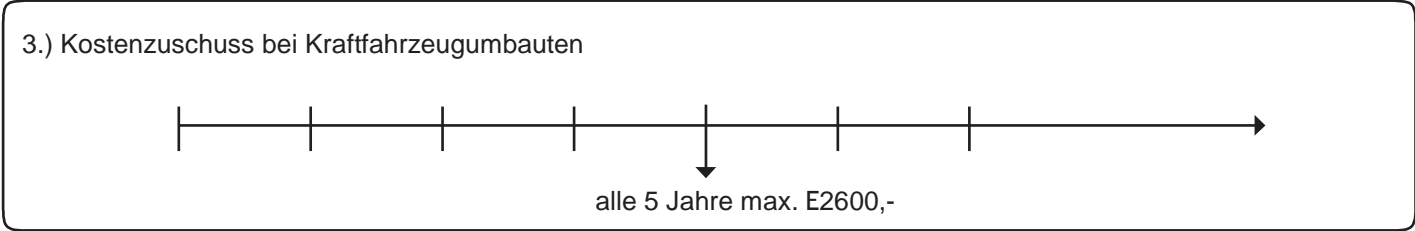
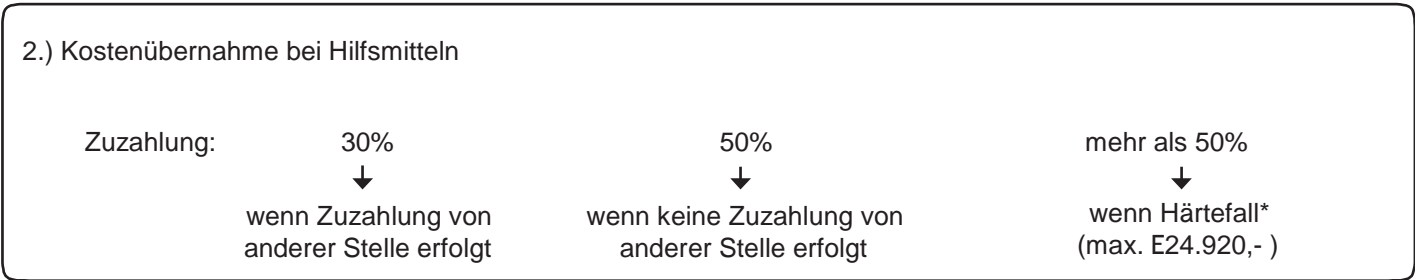
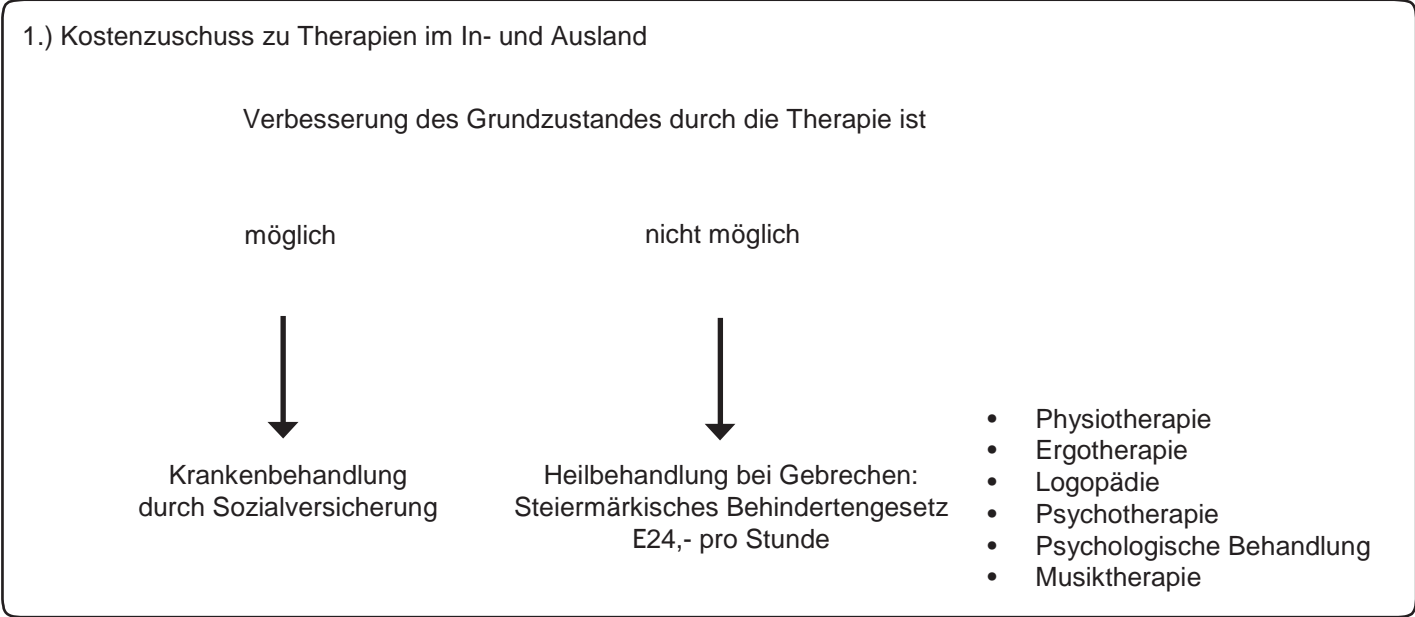
- Grundvoraussetzung: Person muss gehörlos oder schwerst hörbeeinträchtigt sein und die Kosten werden nicht von einem anderen Rechtsträger oder im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens übernommen
- Es wird ein Kostenzuschuss in der Höhe von € 27,- pro 30 Minuten für die Inanspruchnahme von Dolmetschtätigkeit und von € 23,- pro Stunde für Zeitversäumnis sowie Fahrtkostenersatz gewährt.

## 6.) Kostenzuschuss für Mobilitäts- und Orientierungstraining

- Grundvoraussetzung: Sinnesbeeinträchtigung
- Max. 50 Einheiten zu € 60,- und Fahrtkostenersatz

*\*Härtefall= wenn der Mensch mit Behinderung durch die Bezahlung von Selbstbehalten in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde.*

*Alle Angaben ohne Gewähr. Für allfällige Fragen zu diesem Thema steht Ihnen die Lebenshilfe Rechtsberatung gerne zur Verfügung: [rechtsberatung@lebenshilfe-stmk.at](mailto:rechtsberatung@lebenshilfe-stmk.at), Tel.: 0650/ 81 25 754*



\*Härtefall= wenn der Mensch mit Behinderung durch die Bezahlung von Selbsthalten in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde.